



Landesärztekammer  
Rheinland-Pfalz

DER PRÄSIDENT



DER PRÄSIDENT



LandesPsychotherapeutenKammer  
Rheinland-Pfalz

DIE PRÄSIDENTIN



DER PRÄSIDENT



LANDESAPOTHEKERKAMMER  
RHEINLAND-PFALZ

DER PRÄSIDENT



DER PRÄSIDENT

---

## Gemeinsame Stellungnahme der Heilberufskammern Rheinland-Pfalz

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes  
(LBKG)

Zu dem Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**D**ie geplanten Regelungen im Entwurf zum Nachteil der Heilberufskammern Rheinland-Pfalz werden abgelehnt. Sie schwächen einen effektiven Katastrophenschutz, insbesondere bei größeren Schadenslagen.

Die bisherigen oder gleichwertige Regelungen sollen beibehalten werden.

I.

Der Gesetzentwurf betrifft die Stellung der Heilberufskammern Rheinland-Pfalz.

### 1. § 7: Landesbeirat für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Nach der bisherigen Gesetzeslage sind die Heilberufskammern ordentliche Mitglieder des Landesbeirates für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, den Heilberufskammern den Status der ordentlichen Mitglieder zu nehmen. Gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfes sollen Vertreterinnen und Vertreter der Heilberufskammern künftig nur noch *bei Bedarf als Gäste* zu den Sitzungen eingeladen werden *können*.

### 2. § 21 Abs. 1: Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Gemäß der bisherigen Gesetzeslage arbeiten die Aufgabenträger mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und *berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet* zusammen.

Künftig sollen die Aufgabenträger nur noch *soweit sie es für erforderlich halten, mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer und entsprechenden Körperschaften auf regionaler Ebene (berufsständische Körperschaften)* zusammenarbeiten.

Bei der o.g. Auflistung im Gesetzesentwurf wird die Landespflegekammer nicht erwähnt.

### 3. § 21 Abs. 3: Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Die bisherige Fassung lautet:

"Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen eine ausreichende Versorgung mit Sanitätsmaterial für Gefahren größeren Umfanges sicher. Sie bedienen sich hierbei einer zentralen Beschaffungsstelle, die bei einer Kreisverwaltung gebildet wird. Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium die Kreisverwaltung *sowie in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer und den kommunalen Spitzenverbänden Art und Umfang des benötigten Sanitätsmaterials.*

Künftig soll nur noch der Satz 1 gelten und damit bei der Versorgung mit Sanitätsmaterial für Gefahren größeren Umfanges auf die Expertise der Heilberufskammern verzichtet werden.

### 4. § 23 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

In diesem Paragraphen fehlt der Heilberuf Pflege komplett.

## II.

Diese damit geplanten Herabstufungen der Heilberufskammern sind nicht begründet, sachlich nicht gerechtfertigt und in der Sache, insbesondere bei größeren Schadenslagen, kontraproduktiv. Die Bedeutung der Arbeit der Heilberufskammern sowie ihrer Mitglieder zeigt sich nicht zuletzt in der gegenwärtigen Corona-Pandemie.

Ein wirkungsvoller Katastrophenschutz ist ohne proaktive Einbindung der freien Heilberufe nicht denkbar. Das Wesen der freien Heilberufe fußt auf dem System der funktionalen Selbstverwaltung. Die Kammern bilden die demokratisch legitimierten Standesvertretungen der freien Heilberufe. Ihre Einbindung in den Katastrophenschutz hat von vornherein zu erfolgen und nicht erst bei einem fakultativ empfundenen Bedürfnis. Andernfalls drohen nicht zuletzt berufs- oder standeswidrige Resultate, denen mit Mehraufwand zu begegnen ist (vgl. die rechtswidrige Errichtung einer "Notapothek" in der Corona Ambulanz in Jockgrim im März 2020).

In dem Maße, in dem die Aufgabenträger auch weiterhin mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern und Apotheken in ihrem Gebiet zusammenarbeiten (vgl. § 21) bzw. den Angehörigen der Gesundheitsberufe besondere Pflichten auferlegt werden (vgl. § 23), ist die proaktive und kontinuierliche Einbindung der Heilberufskammern unerlässlich.

Für die geplanten Änderungen zum Nachteil der Heilberufskammern – bzw. ihren Möglichkeiten, ihre Expertisen ungehindert einzubringen – enthält der Gesetzesentwurf keine Begründung. Nicht ersichtlich ist etwa, warum eine Weiterentwicklung und Anpassung des Gesetzes an heutige Anforderungen im Sinne der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. und der Hilfsorganisationen an dieser Stelle zum Nachteil der Heilberufskammern erfolgen sollte. Unklar bleibt im Entwurf auch, von wem, zu

welchen Zeitpunkt und nach welchen Gesichtspunkten zu entscheiden sein soll, ob eine Einbindung der Heilberufskammern *soweit erforderlich* ist, vgl. z.B. nur § 23 Abs. 2 des Entwurfes.

III.

Es ist daher auch im Rahmen einer Gesetzesänderung zu gewährleisten, die Heilberufskammern

1. weiterhin als ordentliche Mitglieder des Landesbeirates für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz vorzusehen (§ 7),
2. in die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsberufen (§ 21 Abs. 1) und
3. bei der Versorgung mit Sanitätsmaterial (§ 21 Abs. 2) definitiv und nicht lediglich fakultativ einzubinden,

Mainz und Kusel, den 29.05.2020

gezeichnet  
Dr. med. Günther Matheis  
Landesärztekammer  
Rheinland-Pfalz  
Präsident

gezeichnet  
Dr. med. dent. Wilfried Woop  
Landeszahnärztekammer  
Rheinland-Pfalz  
Präsident

gezeichnet  
Sabine Maur  
Landespsychotherapeutenkammer  
Rheinland-Pfalz  
Präsidentin

gezeichnet  
Dr. med. vet. Rainer Schneichel  
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz  
Präsident

gezeichnet  
PharmRat Dr. rer. nat. Andreas Kiefer  
Landesapothekerkammer  
Rheinland-Pfalz  
Präsident

gezeichnet  
Dr. rer. cur. Markus Mai  
Landespflegekammer  
Rheinland-Pfalz  
Präsident